



## Merkblatt zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen

### Was ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen zu beachten?

Durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist in Hessen seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Ziel der Regelung ist es, die Bevölkerung vor Gefahren durch diese Tiere zu schützen.

Das Verbot gilt allein für die hobbymäßige Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Tierhaltungen sind davon nicht betroffen. Außerdem genießen die bereits vor dem Stichtag 9. Oktober 2007 in Privathand gehaltenen, gefährlichen Tiere Bestandschutz, sofern sie bis zum 30. April 2008 bei der zuständigen Bezirksordnungsbehörde, dem Regierungspräsidium, schriftlich angezeigt wurden. Gleiches gilt für bereits vor diesem Zeitpunkt erzeugte Nachkömmlinge.

- Unsere Bitte an Sie:  
Bitte prüfen Sie zukünftig vor dem Erwerb eines Tieres, ob es sich um eine als gefährlich eingestufte Tierart handelt, deren Haltung in Hessen verboten ist. Dies gilt insbesondere bei einem Kauf über das Internet, bei dem eine ausreichende Beratung nicht immer gewährleistet ist.

### Welche Tierarten fallen unter das Verbot?

Verboten ist die Haltung von Tieren, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten erheblich verletzen können. Zu den als gefährlich eingestuften Tieren gehören neben einigen Säugetieren und Riesenschlangenarten vor allem Krokodile, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Eine Liste von unter das Verbot fallenden Tierarten ist dem Anhang dieses Merkblatts zu entnehmen.

Die aktuelle Liste der gefährlichen Tierarten im Sinne von § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG mit genaueren Angaben zur zoologischen Systematik können Sie auch von der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) (Rubrik Umwelt & Verbraucher/Naturschutz/Artenschutz/Haltung gefährlicher Wildtiere) abrufen.

### Worauf muss ich als Halter eines gefährlichen Tieres achten?

Für bereits vor dem 9. Oktober 2007 gehaltene gefährliche Tiere gilt kein Haltungsverbot, wenn Sie die Tierhaltung nach § 43a Abs. 2 HSOG bis spätestens 30. April 2008 dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium schriftlich angezeigt haben.

- Bitte beachten Sie, dass bei verspätet eingegangenen Anzeigen kein Bestandsschutz geltend gemacht werden kann!
- Auch wenn Sie Halter eines bereits bei der Artenschutzbehörde gemeldeten Wirbeltieres einer geschützten Art sind, mussten Sie die Tierhaltung auf Grundlage des § 43a Abs. 2 HSOG anzeigen, sofern die Tierart als gefährlich eingestuft wurde. Eine vorliegende Meldung nach § 7 Bundesartenschutzverordnung allein gewährt keinen Bestandsschutz!

Bitte informieren Sie das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium nach Möglichkeit auch über spätere Standortverlegungen (z.B. durch Umzug) und über die Abgabe bzw. den Tod des Tieres/der Tiere.

Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Haltung bestimmter Tiere durch bestimmte Tierhalter. Eine Abgabe in andere Bundesländer ist grundsätzlich möglich, sofern dort keine Verbotsvorschriften für gefährliche Tiere bestehen. Ebenso kann eine Abgabe innerhalb Hessens an gewerbliche Halter oder private Halter mit Ausnahmegenehmigung für die betroffene Tierart gemäß § 43 a Absatz 1 Satz 3 HSOG erfolgen.

Bitte beachten Sie auch, dass Nachzuchten nach dem 9. Oktober 2007 unzulässig sind.

Sofern Sie Zweifel haben, ob eine Tierart die Definition des gefährlichen Tieres im Sinne von § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG erfüllt, sollten Sie sich vor der Anschaffung eines solchen Tieres sowohl in Ihrem Interesse als auch im Interesse des Tieres mit dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung setzen.

### **Gibt es Ausnahmen von dem Haltungsverbot?**

Die Regierungspräsidien können auf Antrag Ausnahmen von dem Haltungsverbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung (zum Zwecke von Wissenschaft und Forschung oder bei vergleichbaren Zwecken) nachgewiesen wird.

### **Was geschieht, wenn gegen das Verbot verstoßen wird?**

Die verbotswidrige Haltung eines gefährlichen Wildtieres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden kann. Außerdem können die Tiere sichergestellt und eingezogen werden.

- Verzichten Sie daher - im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit - zukünftig auf den Erwerb solcher Tiere.

Sollten Sie Fragen zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere haben oder weitergehende Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Ansprechpartner/innen:

Claudia Seib    Tel.: 06151/12-6085    E-Mail: [claudia.seib@rpda.hessen.de](mailto:claudia.seib@rpda.hessen.de)  
Nicole Gorka    Tel.: 06151/12-6111    E-Mail: [nicole.gorka@rpda.hessen.de](mailto:nicole.gorka@rpda.hessen.de)

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt  
Telefax: 06151/12-6381, [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)